



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2001-06/1258 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.11.2005	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			

Bezeichnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Nr. 20 "Untere Rodau und Wiedauniederung"

Sachverhalt:

Die Stadt Rotenburg hat mit Schreiben vom 22.02.2005 die Herausnahme einer ca. 0,15 ha großen Teilfläche des Flurstückes 63/3 der Flur 12 von Rotenburg beantragt, um hier nach Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes zu ermöglichen. Derzeit gibt es wegen einiger Unklarheiten noch keinen Aufstellungsbeschluss. Das Verfahren wurde nach einem Beschluss des Kreisausschusses vom 07.04.2005 mit einer Beteiligung der betroffenen Behörden und der anerkannten Naturschutzverbände am 03.05.2005 eingeleitet.

Das Amt für Wasserwirtschaft im Hause wie auch der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Kreisgruppe Rotenburg – haben darauf hingewiesen, dass der bei einer Realisierung des Bauvorhabens eintretende Ausfall von Hochwasser-Stauraum vorher zu kompensieren ist. Die Stadt Rotenburg wird dieses Problem im Rahmen der Bauleitplanung lösen.

Der Verordnungsentwurf hat in der Zeit vom 22.08. bis einschließlich 22.09.2005 bei der Stadt Rotenburg ausgelegen; Einwendungen sind dort nicht eingegangen.

Als Eigentümer des betroffenen Flurstückes hat Herr Manfred Pölkner mit Schreiben an den Landkreis vom 20.09.2005 (s. Anlage) einen weitergehenden Abgrenzungsvorschlag unterbreitet und diesen mit der Notwendigkeit umfassender Geländeaufhöhungen zur Hochwasser-Sicherung des geplanten Verbrauchermarktes begründet. Dieser Vorschlag findet seinen Grenzen in der Verordnung des Landkreises über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung, die einen Gewässerrandstreifen von 6 m Breite vorschreibt, in dem Geländeaufhöhungen nicht zulässig sind. Dieser Situation trägt die Abgrenzung zur Änderungsverordnung Rechnung.

Soweit die Anregungen des Herrn Pölkner eine Verlegung oder Umgestaltung des historischen Verbindungsgrabens zum Inhalt haben, sind diese unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Verordnung für dieses Verfahren nicht mehr relevant; diese Punkte wären ggf. in einem wasserrechtlichen Verfahren zu klären.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Nr. 20 " Untere Rodau- und Wiedauniederung" wird in der vorliegenden Fassung erlassen, wenn die Stadt Rotenburg einen Bebauungsplan wie angekündigt beschließt.

In Vertretung

Luttmann